



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14.10.2026, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Ruhrort, Blatt 302,

BV lfd. Nr. 14

Gemarkung Ruhrort, Flur 1, Flurstück 5484, Hof- und Gebäudefläche, Fürst-Bismarck-Str. 1, Größe: 238 m²

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein um das Jahr 1898 in Duisburg-Ruhrort errichtetes, überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Wohn- und Geschäftshaus mit Unterkellerung. An der südlichen Grundstücksgrenze befindet sich darüber hinaus ein Hofgebäude, das ursprünglich als Backstube konzipiert wurde und vermutlich zuletzt ebenfalls zu Wohnzwecken genutzt war.

Zum Wertermittlungstichtag stands das Gebäude bereits seit längerer Zeit. Auffällig war, dass an beiden Gebäudeteilen Fenster seit unbestimmter Zeit offenstehen, wodurch Witterungseinflüsse ungehindert in das Gebäude eindringen konnten.

Die Liegenschaft vermittelt insgesamt einen stark vernachlässigten Gesamteindruck. Der äußere Eindruck lässt zudem darauf schließen, dass Teilflächen nicht vollständig ausgebaut oder sich in einem Zustand befinden, der eine Vermietung derzeit nicht zulässt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

67.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.